

# AMSTERDAM GERMAN STUDIES

Forschungen - Berichte - Texte

Herausgegeben von  
Nicole Colin  
Carla Dauven-van Knippenberg  
Ton Nijhuis

## Wissenschaftlicher Beirat:

Josef Früchtl (Philosophie, Universität van Amsterdam)  
Rolf Parr (Literatur- und Medienwissenschaft, Universität Duisburg-Essen)  
Kiran Patel (Europäische und Globale Geschichte, Universität Maastricht)  
Beate Rössler (Philosophie, Universität van Amsterdam)  
Kati Röttger (Theaterwissenschaft, Universität van Amsterdam)  
Paul Schnabel (Soziologie, Universität Utrecht / SCP, Den Haag)  
Franziska Schößler (Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Universität Trier)  
Frank van Vree (Medienwissenschaft, Universität van Amsterdam)  
Irene Zwiep (Jüdische Studien, Universität van Amsterdam)

# Das Theater des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit

Kulturelle Verhandlungen in einer Zeit des Wandels

Herausgegeben von  
Elke Huwiler

Sonderdruck



SYNCHRON  
Wissenschaftsverlag der Autoren  
Synchron Publishers  
Heidelberg 2015

## Inhalt

ELKE HUWILER (Amsterdam) Das Theater des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit: Kulturelle Verhandlungen in einer Zeit des Wandels. Eine Einleitung.....	9
--	---

### Kirche und Kloster

PHILIP KNÄBLE (Göttingen) Theatralität, Initiation, Sakralität - Tanzpraktiken im kirchlichen Kontext des Spätmittelalters .....	31
--	----

JOHANNES JANOTA (Augsburg) <i>Und gheen myt der Antiphon vor dy eptischen</i> . Zur Gestaltung der lateinischen Osterfeiern in Frauenklöstern und -stiften .....	45
--	----

CARLA DAUVEN-VAN KNIPPENBERG (Amsterdam) Die Klosterfrauen von Wienhausen feiern Auferstehung .....	65
--	----

HARUKA OBA (Kyushu/München) Theater und bildende Kunst der Jesuiten. Die frühneuzeitlichen Japanbilder im deutschen Sprachgebiet .....	81
--	----

NIENKE TJOELKER (Innsbruck) Helden der römischen Republik auf der Jesuitenbühne. Drama, Politik und die Gesellschaft im 18. Jahrhundert .....	103
---	-----

### Temporäre städtische Bühnen

JELLE KOOPMANS (Amsterdam) Zensurmechanismen in Frankreich im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Forschungsperspektiven und methodologische Überlegungen .....	121
--	-----

BEATRICE VON LÜPKE/REBEKKA NÖCKER/KLAUS RIDDER (Tübingen) Ordnungskonflikte auf der Bühne des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit .....	135
---	-----

HEIDY GRECO-KAUFMANN (Bern) Rohe Gewalt, Klamauk und freche Sprüche. Jakob Wilhelmis Aufführungen von Heiligen- und Märtyrerspielen im Spannungsfeld konkurrierender theatraler Formen .....	159
---	-----

CORA DIETL (Gießen) Ein ›protestantischer‹ Märtyrer auf der Simultanbühne: Melchior Neukirchs <i>Stephanus</i> .....	175
--	-----

### Prozessionale Aufführungsformen

MARION STEINICKE (Koblenz-Landau) Öffentlicher Raum und rituelle Zeichensetzung. Kult- und Kulturpolitik der Visconti im 14. Jahrhundert .....	195
--	-----

GLENN EHRSTINE (Iowa City) <i>Crux interpretationis</i> : Die Heiltumsweisung im Künzelsauer Fronleichnamsspiel .....	215
---	-----

WERNER RÖCKE (Berlin) Prozessionen und der Vollzug von Recht und Glauben. Performances ritueller Bewegung im Theater des Spätmittelalters .....	229
---	-----

MARINA ORTRUD M. HERTRAMPF (Regensburg) Das spanische Fronleichnamsspiel der Frühen Neuzeit: Zwischen religiöser Unterweisung und katholischer Propaganda .....	243
---	-----

### Wanderbühne, Hoftheater und Schauspielhaus

KAREEN SEIDLER (Berlin) <i>Kunst über alle Künste ein böß Weib gut zu machen</i> : Shakespeares <i>The Taming of the Shrew</i> auf der deutschen Wanderbühne .....	269
--	-----

NADIA THÉRÈSE VAN PELT (Leiden/Southampton) Spielen mit der Wirklichkeit: Abwägen von Risiko und Verantwortung des Publikums im englischen Drama der Frühen Neuzeit .....	283
---	-----

SANDRA DÉsirÉE THEISS (Bochum) Progressiv oder restaurativ? Ein Osterspiel bei Hofe .....	301
--	-----

RALF HERTEL (Trier) »What ish my nation?« Produktive Ambivalenz und nationale Identität auf der elisabethanischen Bühne .....	317
---	-----

DIE AUTORINNEN UND AUTOREN .....	331
----------------------------------	-----



## Ordnungskonflikte auf der Bühne des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit

### I Theater und Ordnungskonflikte

Obwohl das Schauspiel des späten Mittelalters und der Reformation überwiegend heilsgeschichtliche Stoffe auf die Bühne bringt, spielt die Auseinandersetzung mit zeitgenössisch-sozialen Problemen keine untergeordnete Rolle. Zweifellos besteht eine wichtige Funktion des Theaters in der Vermittlung religiösen Wissens. Gleichzeitig wird es jedoch in aktuellen Konfliktsituationen als ein religiös-soziales »Kampfinstrument[ ]«<sup>1</sup> genutzt, um Wertvorstellungen der Gesamtgesellschaft oder bestimmter Gruppierungen zu verbreiten. Die Stücke präsentieren ideale Ordnungskonzeptionen, orientierende Handlungsmodelle und vorbildliche Figurenentwürfe, und zwar der gesellschaftlichen Gruppen, die die Theaterveranstaltungen tragen und die die sozialen Räume, in denen diese stattfinden, besetzt halten.

Man darf sogar davon ausgehen, dass die dramatische Form und die Aufführung als Präsenzerfahrung geradezu dazu prädestiniert sind,<sup>2</sup> konkurrierende Ordnungsvorstellungen sowie Situationen bedrohter Ordnung durch Sprache, Musik, Gestik und Handlungsfügung zur Anschauung zu bringen. Das religiöse Schauspiel hat ein ganzes Spektrum von Verfahren entwickelt,<sup>3</sup> um emotionsge-

---

1 Christel Meier: Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Werte im vormodernen Theater. Eine Einführung. In: Christel Meier/Heinz Meyer/Claudia Spanily (Hg.): Das Theater des Mittelalters und der Frühen Neuzeit als Ort und Medium sozialer und symbolischer Kommunikation. Münster: Rhema 2004 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertssysteme. Schriftenreihe des SFB 496, Bd. 14), S. 7-22, hier 11.

2 Erika Fischer-Lichte hat formuliert, dass Akteure und Zuschauer einer Theateraufführung »in ihrer körperlichen Anwesenheit jeweils die Gesamtheit der Mitglieder der Gesellschaft« repräsentieren: »Im Theater sieht also die Gesellschaft sich selbst beim Handeln zu. Die Eigenart dieses Vorgangs läßt sich vielleicht am besten verdeutlichen, wenn man sich die Gesellschaft als eine Person vorstellt: der Betreffende würde gleichsam neben sich treten und sich bei allem, was er sagt und tut, selbst zuschauen. Als Handelnder ist er in eine Aktion involviert, als Zuschauer hält er zu ihr eine gewisse Distanz«; Erika Fischer-Lichte: Geschichte des Dramas. Epochen der Identität auf dem Theater von der Antike bis zur Gegenwart. Bd. 1: Von der Antike bis zur deutschen Klassik. 2. Aufl. Tübingen, Basel: Franke 1999, S. 3 f.

3 Etwa Darstellungsformen konträrer Ordnungskonzeptionen (z. B. Streitgespräche), Deutungsmöglichkeiten gegenläufiger Handlungsweisen im Spiel (z. B. Chorlieder)

ladenes Konflikt handeln so in Szene zu setzen, dass entsprechende Wirkungen bei den Zuschauern ausgelöst werden.

In den protestantischen Territorien kam es dann zwar zum Abbruch der spätmittelalterlichen Spieltraditionen.<sup>4</sup> Weil »das Theater unter den breitenwirksamen Medien der frühen Neuzeit aber ein Propagandainstrument ersten Ranges« war, wird jetzt ein neuer Typus von Schauspiel ausgeformt: Ab der Mitte der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts führt man protestantische, lateinische und volkssprachige, Bibeldramen auf.<sup>5</sup>

Die Verkehrung der Ordnung steht im städtischen Fastnachtstheater von vornherein im Mittelpunkt. Die dazu am häufigsten genutzten Verfahrensweisen sind Parodie, Satire und Hyperbolik. Der Fastnacht ist eine die bestehende Ordnung stabilisierende Funktion eigen; sie trägt jedoch zugleich das Potential zum Konflikt in sich. Unter dem Eindruck verkehrender Inszenierungen können latente Spannungen, persönliche Feindschaften und gruppenspezifische Konflikte zum Ausbruch von Gewalthandlungen und sozialen Unruhen führen. Deshalb greift die weltliche und kirchliche Obrigkeit einerseits regelnd und sanktionierend ein, wo Normverstöße und Ordnungsverletzungen Belange der öffentlichen Sicherheit, einzelner Bürger oder der Kirche tangieren; andererseits fördert sie das Fastnachtstheater jedoch dort, wo es dem eigenen Repräsentationsbedürfnis dient.

In den ersten fünf Jahren der Reformation instrumentalisiert man dann Fastnachtsrituale, um soziale und religiöse Konflikte auszutragen. So erfolgt etwa das gewaltsame Vorgehen von Neugläubigen gegen kirchliche Gebäude und Institutionen oft in den traditionellen Formen von Heischezügen und Heimsuchungen. Man greift auf die etablierten Ausdrucksformen der Fastnacht zurück, um

---

oder »Szenentypen mit Spiegelung der lebensweltlichen Interaktionstypen« (z. B. Gerichtsverhandlung); dazu Meier: *Symbolische Kommunikation* (s. Anm. 1), S. 19–21 (im Blick auf die Beiträge des Sammelbandes), Zitat S. 20.

- 4 Die ausufernden komischen Episoden und die exzessiven Gewaltszenen im Oster- und Passionsspiel oder die Berichte und Erzählungen von scheiternden Aufführungen, also die Sorge um eine adäquate Darstellung des zentralen christlichen Geschehens, sind als Ursachen genannt worden. – Die Versuche etwa von Joachim Greff, das Osternspiel, und von Hans Sachs, das Passionsspiel im Sinne protestantischer Lehre zu transformieren und fortzuführen, waren letztlich nicht erfolgreich. Vor allem Greff suchte mit seinem »protestantischen Osternspiel« einen neuen Weg zwischen unterschiedlichen Theatertraditionen; Joachim Greff: *Ein Geistliches schönes neues spil/auff das heilige Osterfest gestellt [...]* o. O. und Jahr [1542]; Glenn Ehrstine bereitet eine Neuausgabe dieses Spiels vor; die Frauenrollen in diesem Spiel standen im Wintersemester 2012/13 im Blickpunkt eines Vortrags von Glenn Ehrstine im Tübinger SFB-923-Kolloquium »Bedrohte Ordnungen«.
- 5 Dazu Wolfram Washof: *Die Bibel auf der Bühne. Exempelfiguren und protestantische Theologie im lateinischen und deutschen Bibeldrama der Reformationszeit*. Münster: Rhema 2007 (*Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertssysteme*. Schriftenreihe des SFB 496, Bd. 14), Zitat S. 17.

die neue religiöse Ordnung durchzusetzen. Bob Scribner hat diese Vorfälle als Versuch einer Bewegung von unten interpretiert, »die herrschende Ordnung in Frage zu stellen und sie umzustürzen«.<sup>6</sup>

An die Struktur der Spiele des 15. Jahrhunderts kann das protestantische Fastnachtspiel des 16. Jahrhunderts problemlos anschließen. Verändert werden vor allem die Themen: Antipäpstliche und antiklerikale Polemik stehen jetzt im Vordergrund. Das Fastnachtstheater trägt damit zur Ausbreitung reformatorischer Ideen im Glaubenskampf bei.<sup>7</sup> Fastnacht wird jedoch bald ein Negativsymbol der alten Ordnung, so dass die Tradition der protestantischen Fastnachtspiele relativ schnell wieder abbricht.

Vor diesem Hintergrund ist es lohnenswert zu untersuchen, wie religiöses Schauspiel und Fastnachtstheater als eigene Bereiche sozialen Handelns und symbolischer Kommunikation mit Ordnungskonflikten umgehen und welche Bedeutung die auf der Bühne durchgespielten Konflikte in der städtischen Realität haben. Wir fragen also nach den Verweiszusammenhängen zwischen theatralen Inszenierungen und sozialen Erfahrungen, um »Bedrohte Ordnung« als ein komplexes Szenarium sozialer, symbolischer und auch ästhetischer Interaktion zu beschreiben. Unser Teilprojekt (*Vom Fest zum Aufruhr. Fastnacht als Bedrohung städtischer Ordnung in Spätmittelalter und Reformation*) im Tübinger SFB 923 *Bedrohte Ordnungen* untersucht die Nürnberger Fastnachtspieltexte des 15./16. Jahrhunderts sowie archivalische Quellen zu Aufführungen in Ulm und Regensburg mit dem Ziel, die Interaktionsprozesse zwischen fastnächtlicher Theateraktivität und städtisch-ordnungspolitischen sowie religiösen Konfliktdiskursen herauszuarbeiten. In einer späteren Phase könnte das Untersuchungsfeld auch auf das religiöse Schauspiel ausgeweitet werden.

Im Zentrum des Beitrags stehen drei Beispiele städtischer Ordnungskonflikte im späten Mittelalter und in der Reformation, die Gegenstand theatralischer Darstellung sind und auch in anderen städtischen Quellen verhandelt werden: Sexualität außerhalb der Ehe (II), Rechtsstreitigkeiten und Gerichtspraxis (III) sowie Übergriffe und Gewalthandeln (IV).

6 Bob Scribner: Reformation, Karneval und »verkehrte Welt«. In: Richard van Dülmen/Norbert Schindler (Hg.): *Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.-20. Jahrhundert)*. Frankfurt/M.: Fischer 1984, S. 117-152, hier 151.

7 Guy Borgnet hat die These vertreten, dass die antijüdischen Fastnachtspiele des Hans Folz in gewisser Weise den reformatorischen Fastnachtspielen den Weg gewiesen hätten: »Avec Folz, le Jeu de Carnaval devient une arme de propagande et se met au service d'une cause. Par là, Folz annonce les transformations du seizième siècle. Il prépare le théâtre polémique qui verra le jour au moment de la Réforme«; Guy Borgnet: *Jeu de Carnaval et Antisémitisme. Pureté Théologique et Pureté Ethnique chez Hans Folz*. In: Konrad Eisenbichler/Wim Hüskens (Hg.): *Carnival and the Carnavalesque. The Fool, the Reformer, the Wildman, and Others in Early Modern Theatre*. Amsterdam, Atlanta: Rodopi 1999 (LUDUS, Bd. 4), S. 129-145, hier 143.



## II Sexualität außerhalb der Ehe

Das erste Bibeldrama der Reformationszeit, die zur Fastnacht (am 17. Februar) 1527 in Riga aufgeführte *Parabel vom verlorenen Sohn* des Burkard Waldis, erzählt – ganz in der Tradition der Prodigusdramen – wie Hurenwirt, Spitzbube und Prostituierte den verlorenen Sohn mit vereinten Kräften um seinen Erbteil bringen. Im ersten Akt findet sich eine Szene, in der der Hurenwirt beklagt, dass Luthers Lehren die ganze Welt verkehrt, die Mönche aus den Klöstern vertrieben, die Haushälterinnen ihren Kirchherren entfremdet, Unkeuschheit verboten und den rechten Ehestand gepriesen hätten. Vor allem aber wolle er die Frauenhäuser schließen. Indem er die beste Kundschaft (Kleriker und Pfaffen) verschrecke, zerstöre er ebenso seine berufliche Existenz wie die der Prostituierten, d. h. von Frauen, die nichts anders gelernt hätten:

Der Lutther hefft alleyn de schuldt,  
Sindt he geschreuen vnd gelert,  
Hefft sick de gantze werldt vorkerdt.  
Hedde de mönnick handt vnd mundt gespaert,  
De wyle syne metten vnd vesper gewaert,  
Vele quades wer bleuen vnderwegenn,  
Dat sick ynn aller werldt deyth regenn.  
De möneke he vth deme Cloester drifft,  
Keyn meyersche by ernn kerckherrn blifft,  
Dat grote quaet ys, dat ick weyt:  
Vorbüdt, vordomet de vnküesscheit.  
Den echten standt he sere pryßt  
Vnd dat sülffte mit schrift bewyßt;  
Mit sunt Pawel will syn ding slicht makenn,  
Sze sindt beyde gelyke gudt ynn der sake.  
All horhüßer denckt he tho verstörenn.  
Wat schal sick mannich arme derne ernernn,  
De spynnen, neyen nicht hefft gelerth?  
[...]  
All Cleriken, Papen ynn düsser sake  
Plegen vnß den koel recht veth tho makenn;  
De hefft de Lutther all bedrogenn,  
Dat brodt vnß vth dem munde getogenn [...].<sup>8</sup>

8 Burkard Waldis: *De parabell vā verlorē Szohn/Luce am xv. gespelet vñnd Christlick gehandelt n̄ha ynnholt des/Texts, ordentlick na dem geystliken vorstande sambt aller vm= /stendicheit vthgelacht, Tho Ryga ynn Lyfflandt, Am xvij. dage/ des Monts Februarij. M.D. xxvij. Riga (Heinrich Öttinger) 1527. Hg. von Arnold Erich Berger: Die Schaubühne im Dienste der Reformation I, Leipzig: Reclam 1935 (Deutsche Literatur. Sammlung literarischer Kunst- und Kulturdenkmäler in Entwicklungsreihen. Reihe Reformation, Bd. 5), vv. 468–504, S. 160 f.; dazu Washoff: Die Bibel (s. Anm. 5), S. 194 f.; zur Ikonographie solcher Bordellszenen Michael Parmentier: Der verlorene Sohn bei den Huren. Über ein Bildmotiv und sein Publikum im 16. Jahrhundert. In: Klaus-Peter Horn/Johannes Christen/Michael Parmentier (Hg.): *Jugend in der Vormoderne. Annäherungen an ein bildungshistorisches Thema*. Köln, Weimar, Wien: Böhlau 1998 (Beiträge zur Historischen Bildungsforschung, Bd. 23), S. 75–92.*

Der Hurenwirt als Herr des städtischen Frauenhauses ist in dem Stück als Inkarnation äußerster sittlicher Verkommenheit aufgefasst – nicht der verlorene Sohn –, damit gerade diesem Schlimmsten der Sünder am Schluss des Stückes Gottes Gnade zuteilwerden kann. Bordellwirte und vor allem Prostituierte verkörpern in den reformierten Städten jene gottferne Zuchtlosigkeit, die man ausrotten wollte. Hier findet sich das Gegenbild zur Rollenformation der idealen Ehefrau. Beginnend im 15., verstärkt dann im 16. Jahrhundert, auch im katholischen, insbesondere aber im protestantischen Bereich erfolgt eine selektive Auseinandersetzung mit tradierten Geschlechterrollen. In diesem Prozess wird die Rolle der Frau als Ehefrau zunehmend festgeschrieben. Die in dem Stück imaginierte Allianz von Prostituierten und Klerikern kann daher als Bedrohung der religiösen, sozialen und politischen Ordnung der Stadt wahrgenommen werden. Dieser Bedrohung versucht die protestantische Stadtoberkeit dadurch zu begegnen, dass man nun wesentlich schärfer als im 15. Jahrhundert gegen Prostitution, nichteheliche Beziehungen sowie Ehebruch vorgeht und die Frauenhäuser nach und nach geschlossen werden. »Am Ende dieser Entwicklung standen sich Ehe und Prostitution diametral gegenüber«.<sup>9</sup>

Demgegenüber galten im 15. Jahrhundert in erster Linie junge unverheiratete Männer und Kleriker als potentielle Bedrohung der Ehre von Frauen als Mitglieder eines Haushalts. Die Einrichtung von städtischen Frauenhäusern in dieser Zeit kann man daher als Bewältigungshandeln der Räte gegenüber den von ungezügelter Sexualität ausgehenden Gefährdungen betrachten. Damit wird das Frauenhaus zu einer städtischen Einrichtung, bleibt aber ein konfliktreicher Ort bedrohter Ordnung.

9 Beate Schuster: Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert, Frankfurt/M.: Campus 1995 (Geschichte und Geschlechter, Bd. 12), S. 405; zur Abschaffung der Frauenhäuser S. 358–380; zur Verfolgung außerehelicher Beziehungen S. 328–332. In der Umsetzung, nicht in der Existenz von fixierten Statuten und sozialen Normen manifestieren sich die Ordnungsvorstellungen und die Bedrohungsempfindungen der städtischen Räte; dazu Beate Schuster: Wer gehört ins Frauenhaus? Rügebräuche und städtische Sittlichkeitspolitik im 15. und 16. Jahrhundert. In: Reinhart Blänker/Bernhard Jussen (Hg.): Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordnens. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 138), S. 185–252, hier 189. Schuster: Die freien Frauen (s. diese Anm.), S. 253 weist für Basel (1532) darauf hin, dass dort nicht der Rat, sondern die protestantischen Prediger in ihrer Argumentation gegen das Frauenhaus die dort stattfindende sexuelle Sozialisation der jungen Männer kritisierten, da diese zu Konflikten in der späteren Ehe führen könnte. Im 16. Jahrhundert seien die Frauenhäuser in Nürnberg zudem verdächtigt worden, »Brutstätte des Aufruhrs« zu sein. Die diese Stätten besuchenden Gesellen setzten sich dem Verdacht aus, ihren Meistern nicht zu gehorchen. »Verführung von Frauen taucht zu dieser Zeit als Attribut von Aufrührern auf« (S. 254).

Deutlich wird dies etwa in dem Hans Rosenplüt zugewiesenen Nürnberger Fastnachtspiel von den *Wiletzkindern*, das sieben Söhne auf die Bühne bringt, die vom Vater das Königreich als Erbteil erbitten und ihm deshalb vortragen, welchen Beruf sie zu ergreifen gedenken. Einer der Söhne will eine Laufbahn als Frauenwirt und Badergeselle einschlagen, denn beide Tätigkeiten seien einträglich, da er die, die nichts ausgeben wollten/könnten, sofort aus dem Frauenhaus werfen würde:

So mag ich paderseit gewin haben;  
So muß denn einer ab traben,  
Der kümpt in mein haus  
Und hat nit zu geben auß.<sup>10</sup>

Das Stück lässt ebenso die Erzählung vom verlorenen Sohn anklingen, wie es mit der Erwähnung des Frauenwirtes ein signifikantes Gegenbild zu einem ehrenwerten Beruf aufruft.

Junge Männer, die ihre Sexualität ausleben wollen, u. a. im Frauenhaus, sind in besonderer Weise Thema des Nürnberger Fastnachtstheaters. Diese ›Gesellen‹ betonen den Wunsch der Jungen, Beziehungen zu unverheirateten Frauen und auch Liebesverhältnisse außerhalb der Ehe einzugehen. Ehe und Zölibat werden explizit nicht in Frage gestellt, in fastnächtlicher Verkehrung allerdings immer wieder dem Lachen preisgegeben.<sup>11</sup> Der Nürnberger Rat ging gegen Ehebruch und Zölibatsverletzungen vor, sprach sich aber auch gegen voreheliche und unverbindliche Beziehungen aus. Er versuchte, die sexuellen Aktivitäten der jungen Männer auf das Frauenhaus zu beschränken.<sup>12</sup>

In hyperbolischer Verkehrung wird dieser Konflikt in einer ›Klage‹ von Hans Rosenplüt zugespitzt, die Motive und Topoi aus dem Bereich der Fastnachtsrhetorik aufgreift: Eine Frau des Frauenhauses beklagt sich über ›heimliche‹ Prostituierte, Dienstmägde und Klosterfrauen, da diese das Geschäft verderben würden. Für

10 Fastnachtspiele aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Hg. von Adalbert von Keller. Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft 1965-1966 [Nachdr. der Ausg. Stuttgart 1853-1858 (BLVSt, Bd. 28-30, 46)], im Folgenden abgekürzt als KF, hier KF Nr. 83, S. 689, Z. 13-16.

11 Nach dem Eingeständnis von entsprechenden Verfehlungen endet beispielsweise das Spiel *Ehelicke Verdächtigungen* mit einer fastnächtlichen Affirmation ehelicher Treue durch den Ehemann: »Hawßfrau, du redest vast nach meinem willen,/Wir können die sach nicht paß gestillen,/Dann iglichs hab an dem andern ein genug./Wann brech ich hefen, so brechst du krug./Die aller grost buß ist nymmer thun,/Die macht zwischen vnns beden fride vnd sun. [...] Die sach kunnen wir nicht baß geslichten./Noch heynt wollen wir es in dem pett verrichten«; Klaus Ridder/Hans-Hugo Steinhoff (Hg.): Frühe Nürnberger Fastnachtspiele. Paderborn, München, Wien, Zürich: Schöningh 1998 (Schöninghs mediävistische Editionen, Bd. 4), Nr. 5, vv. 172-186, S. 72 f.

12 Vgl. Schuster: Frauenhaus (s. Anm. 9), S. 221; dies.: Die freien Frauen (s. Anm. 9), S. 240-255.

Beate Schuster geht es hier aber eigentlich darum, die Politik des Nürnberger Rates zu kritisieren, voreheliche Sexualität außerhalb des Frauenhauses zu ächten: Die ›Klage‹ wolle die Aufmerksamkeit darauf lenken, »daß eine Monopolisierung vorehelicher Sexualität im Frauenhaus allein sozialen und moralischen Außen-seiterinnen diene«:<sup>13</sup>

Die gemeinen weib clagen auch iren orden,  
 Ir weide sei vil zu mager worden:  
 Die winkelweiber und die hawßmeide,  
 Die frezten teglich ab ir weide,  
 Ir esel, die in ir narung zutrugen,  
 Die einfeltigen und auch die clugen,  
 Die haben sie in ganz abgespent  
 Und zu in heim in ire hewser gewent.  
 Auch clagen sie uber die closterfrawen,  
 Die können so hubschlich uber die snür hawen:  
 Wenn sie zu der ader laßen und paden,  
 So haben sie jungkherrn Conradten geladen;  
 Der hat mit in ein heimlichs mutlein.  
 Wes sie da spilen unter dem hutlein,  
 Dasselb kan niemant awßgespehen,  
 Biß das es in einer wigen wird pleen.<sup>14</sup>

Vielleicht mag man diese Interpretation nicht teilen. Um den Prozess zu verstehen, der zur Verschiebung der Opposition von ›öffentlichen‹ und ›heimlichen‹ Dirnen im Fastnachtstheater hin zur Bipolarität von Prostitution und Ehe im Reformationsdrama führt, ist es jedoch methodisch sinnvoll, sich Schnittpunkte der theatralisch-ritualisierten Kommunikation und des städtischen Ordnungsdiskurses genauer anzuschauen.

### III Rechtsstreitigkeiten und Gerichtspraxis

Die größte Gruppe im Corpus des vorreformatorischen Nürnberger Fastnachtspiels bilden 25 Spiele, die mit einfachen gestalterischen Mitteln eine Gerichtsverhandlung inszenieren.<sup>15</sup> Die an der hohen Anzahl der noch erhaltenen Stücke ablesbare Beliebtheit dieses Spieltypus wird mitunter damit in Verbindung ge-

13 Schuster: Frauenhaus (s. Anm. 9), S. 223. Schuster geht davon aus (S. 222), dass es sich um ein Fastnachtspiel handelt.

14 Hans Rosenplüt: Reimpaarsprüche und Lieder. Hg. von Jörn Reichel. Tübingen: Niemeyer 1990 (ATB, Bd. 105), Die fünfzehn Klagen A (Nr. 14a), vv. 31–46.

15 Zum Gerichtsspiel siehe insbesondere Rebekka Nöcker: *vil krummer urtail*. Zur Darstellung von Juristen im frühen Nürnberger Fastnachtspiel. In: Klaus Ridder (Hg.): Fastnachtspiele. Weltliches Schauspiel in literarischen und kulturellen Kontexten. Tübingen: Niemeyer 2009, S. 239–283; dies.: Überlegungen zur Rechtswirklichkeit im frühen Nürnberger Fastnachtspiel. In: LiLi, Nr. 163 (2011), S. 66–87.

bracht, dass im Gerichtsprozess mit der Abfolge von Klage, Gegenklage, Zeugenaussagen, Schöffensprüchen und schließlich einem die Spannung lösenden Urteil bereits eine gewisse dramatische Struktur vorgegeben sei, die dem Autor die literarische Produktion erleichtere.<sup>16</sup> Dass sich die klare Struktur eines mittelalterlichen Prozesses als Grundlage eines für die Fastnachtspiele typischen Reihenspiels geradezu anbietet, ist durchaus plausibel. Dieser textproduktionsorientierte Umstand allein erklärt jedoch keinesfalls den offenkundigen Erfolg dieser Spiele beim Nürnberger Publikum. So ist es bemerkenswert, dass mit der Institution ›Gericht‹ gerade die Instanz den Ausgangspunkt einer Gelächter provozierenden Dramenhandlung bildet, deren Aufgabe in der Verhandlung von Konflikten und der damit verbundenen Wiederherstellung von Ordnung besteht. Mag diese Affinität zu Konflikten auch jedem Prozessdrama zu eigen sein, so gewinnt die Abbildung einer Gerichtsverhandlung im Fastnachtsdrama eine zusätzliche Dimension durch den Anlass der Spielaufführung, zeichnet sich dieser doch gerade durch das Gebot der Normverkehrung, das Ausleben einer so genannten ›verkehrten Welt‹, aus.

Jede Verkehrung einer wie auch immer gestalteten Lebenswelt wird jedoch erst vor der Folie ebendieser Lebenswelt als solche erkennbar und verständlich. Darüber hinaus ist gerade die Inszenierung im Fastnachtstheater nie ein einfaches negatives Abbild der spätmittelalterlichen Nürnberger Wirklichkeit. Vielmehr gewinnen insbesondere die Gerichtsspiele ihre Komik gerade durch das spielerische Nebeneinander wirklichkeitsnaher und komisch-verzerrter Elemente. Wirklichkeitsnah ist beispielsweise der Ablauf der fastnächtlichen Gerichtsverhandlung inszeniert, der der spätmittelalterlichen Verfahrensform entspricht. Im Spiel *Ein Ehebruch-Prozess*<sup>17</sup> etwa erfragt ein Richter als Vorsitzender des Prozesses den Klagegrund, fordert den Angeklagten zur Verteidigung auf und bittet die Schöffen um ihre Urteilstorschläge. Diese minimale Verfahrensform wird mitunter durch die Befragung von Zeugen ergänzt, oder sie wiederholt sich in der theatralen Verhandlung gleich mehrerer Streitgegenstände nacheinander, wie es sich etwa im Stück *Vier Bauern vor Gericht*<sup>18</sup> beobachten lässt. Auch dabei handelt es sich keinesfalls um eine unübliche Praxis im Nürnberger Rechtsleben des 15. Jahrhunderts.

---

16 Friedrich Wilhelm Strothmann: Die Gerichtsverhandlung als literarisches Motiv in der deutschen Literatur des ausgehenden Mittelalters. Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft 1969 (Libelli, Bd. 295) [Reprogr. Nachdr. der 1. Aufl. Jena 1930 (Deutsche Arbeiten der Universität Köln, Bd. 2)], S. 5.

17 KF Nr. 10. Im Folgenden werden die von Hansjürgen Linke vergebenen Spieltitel verwendet, die sich abgedruckt finden bei Ingeborg Glier: Rosenplütsche Fastnachtspiele. In: Wolfgang Stammler/Karl Langosch/Burghart Wachinger/Christine Stöllinger-Löser/Kurt Ruh/Kurt Illing (Hg.): Die deutsche Literatur des Mittelalters – Verfasserlexikon. 2. Aufl. Berlin, New York: de Gruyter 1978–2008, Bd. 8, Sp. 211–213.

18 KF Nr. 24.

Anders verhält es sich jedoch mit den vor das Fastnachtsgericht gebrachten Streitsachen. Die beklagten Schädigungen sexueller oder skatologischer Natur<sup>19</sup> erinnern in ihrer überzogenen, häufig metaphorischen Schilderung weniger an authentische Prozesse, geben aber immer Gelegenheit zu fastnachtstypisch groben Scherzen. Völlig absurd ist beispielsweise eine der vier Streitsachen, mit der sich eine gerichtliche Auseinandersetzung des Fastnachtspiels *Vier Bauern vor Gericht* zu beschäftigen hat: Der Angeklagte wird beschuldigt, des Nachts um das Haus und insbesondere um den Misthaufen des Anklägers zu schleichen, und äußert daraufhin empört, dass es sich bei dem von ihm hinterlassenen Kothaufen um einen Ehrbeweis und zugleich um einen Gewinn an Düngemittel handele:

Herr richter, hort zu dem affen!  
 Furwar, im ist nichtß guts beschaffen.  
 Seine kinder tet ich daran eren  
 Und im auch sein misthaufen meren,  
 Das er sein ecker tunget dest pas.  
 Sol mir zu schaden kumen das?  
 (KF Nr. 24, S. 221, Z. 16–21)

Neben den immer ins Komische gewendeten Schädigungen gilt es des Öfteren, eheliche Auseinandersetzungen zu verhandeln,<sup>20</sup> deren Komik im Wesentlichen ebenfalls auf sexuellen Derbheiten beruht. Geradezu paradigmatisch für diesen Typus ist das Spiel *Die verklagten Ehemänner*<sup>21</sup>, in dem drei Frauen über mangelnde sexuelle Zuwendung innerhalb ihrer Ehe klagen.

Eckehard Catholy beschreibt die Verhandlungsgegenstände des Fastnachtsgerichts zusammenfassend als solche, die »ja von vornherein gar keinen Anspruch auf Realität und Dignität [erheben]«. <sup>22</sup> In der Tat lässt sich eine gewisse Absur-

19 Zur Einteilung der Fastnachtspiele siehe Arne Holtorf: Markttag – Gerichtstag – Zinstermin. Formen von Realität im frühen Nürnberger Fastnachtsspiel. In: Klaus Grubmüller/Ernst Hellgardt/Heinrich Jellisen/Marga Reis (Hg.): Befund und Deutung. Zum Verhältnis von Empirie und Interpretation in Sprach- und Literaturwissenschaft. Tübingen: Niemeyer 1979, S. 428–450. Er stellt die Spiele KF Nr. 10, Nr. 64, Nr. 65, Nr. 69, Nr. 76 und Nr. 104 unter die Überschrift »Anklage wegen Schädigung oder Beleidigung« (vgl. ebd., S. 434).

20 Nach Arne Holtorf sind dies die Spiele KF Nr. 27, Nr. 29, Nr. 40, Nr. 42, Nr. 61, Nr. 102 und Nr. 112 (vgl. Holtorf: Markttag [s. Anm. 19], S. 434f.). Über die so disparaten Spiele KF Nr. 8, Nr. 51, Nr. 54, Nr. 72, Nr. 73, Nr. 78 und Nr. 97 äußert er: »Die übrigen Gerichtsspiele bewegen sich nicht mehr in so handfest irdischem Milieu, sondern sind durch Ansätze zur Abstraktion [...] von deutlich gehobenerem, begrifflich-literarischen Niveau« (ebd., S. 435). Die drei Spiele KF Nr. 87, Nr. 88 und Nr. 108, die ebenfalls sexuell konnotierte Schädigungen oder Eheangelegenheiten verhandeln, »[lösen] sich in ihrem Ablauf vom Prozessschema zu sehr«, so dass Holtorf sie in seiner Auflistung unberücksichtigt lässt (vgl. ebd., S. 435f., Anm. 11).

21 KF Nr. 102.

22 Eckehard Catholy: Fastnachtspiel. Stuttgart: Metzler 1966, S. 36. Ähnlich urteilt auch Friedrich Strothmann, der bezüglich der Rechtssachen bemerkt, sie ließen sich in ihrer Absurdität häufig nicht einmal in eine juristische Kategorie einordnen (vgl.

dität insbesondere den skatologischen Vergehen nicht absprechen, so dass der jeder Gerichtsform anhaftende Anspruch von Ernsthaftigkeit und Bedeutsamkeit schon allein durch die Streitgegenstände komisch gebrochen wird. Mit der Intention, durch die breite Darstellung von absurden Obszönitäten zur fastnachtstypischen Ausgelassenheit beizutragen, verbindet sich jedoch ein zweites Moment: Die ernsthafte Beschäftigung des anwesenden Personals mit eigentlich banalen, ja grotesken Streitgegenständen lenkt den Blick auf die Methode der Rechtsprechung. In ihrer eigentlichen Dignität steht sie in komischem Kontrast zur banalen Streitfrage und erscheint somit selbst absurd oder gar lächerlich.

Auch im Umgang mit weniger realitätsfernen Rechtssachen, etwa den bereits erwähnten Ehebruchsangelegenheiten, zeigt sich das subversive Potential des Fastnachtsfestes. Die Reden der Prozessbeteiligten spiegeln in dieser Spielgruppe zumeist Perspektiven wider, die im Kontext der bereits erwähnten Ratspolitik<sup>23</sup> überaus ungewöhnlich anmuten. Im Spiel *Ein Ehebrecher vor Gericht*<sup>24</sup> etwa bezichtigt ein Bauer einen anderen des Ehebruchs mit seiner Frau, um dann, nachdem neun Schöffen fastnachtstypische drastische Strafen vorgeschlagen haben, zu verkünden, dass seiner Meinung nach ein Ehebruch mit der Frau des Angeklagten die bestmögliche Strafe sei.

Jeglicher Würde, die gerade Rechtsinstitutionen in besonderer Weise anhaften sollte, entbehrt das Verhalten des auftretenden Gerichtspersonals. Die anwesenden Autoritäten haben offenkundig Freude an der Beschreibung der derben Ordnungsüberschreitungen, und insbesondere die Schöffen überbieten sich in der auf Komik zielenden Beschreibung von drastischen Strafen.<sup>25</sup> Im Spiel *Vier Bauern vor Gericht* ist der Richter keinesfalls an den vorgebrachten Untaten und deren Bestrafung interessiert, sondern daran, einen möglichst großen kulinarischen Nutzen aus den Bußzahlungen zu ziehen. Er verurteilt Kläger und Ankläger gleichermaßen zu Naturallieferungen. Dass damit ein im Sinne der verkehrten Fastnachtswelt angemessenes Urteil gesprochen wird, stellt bereits die Rolle des Einschreiers heraus:

Wer do hat zu clagen, der mach sich her!  
Recht urteil man hie fellen sol,  
Darvon der richter auch wirt vol.  
(KF Nr. 24, S. 219, Z. 9-11)

Nicht in allen Fällen liegt dem Fastnachtstheater ein Konflikt zugrunde, der tatsächlich gerichtlicher Klärung bedarf. Entsprechend scheint auch die Aufgabe des anwesenden Gerichtspersonals nicht unbedingt in der Urteilsfindung zu be-

---

Strothmann: Gerichtsverhandlung [s. Anm. 16], S. 7).

23 Vgl. dazu auch die vorangehenden Ausführungen unter Punkt II.

24 KF Nr. 88.

25 Vgl. etwa die grotesken Strafvorschläge im Spiel *Ein Ehebruch-Prozess* (KF Nr. 10).

stehen. Ein Prozess gelangt im Fastnachtspiel kaum je zum Abschluss, sondern gerade das Aufschieben des Urteils ist typisch für diesen Spieltypus. Im bereits erwähnten Spiel *Die verklagten Ehemänner* beschließt der Offizial die Verhandlung mit den Worten:

Ir lieben frauen und ir man,  
 Eur sach ich wol vernumen han,  
 Die ir gegen ainander habt geübt,  
 Wie ains das ander hab petrübt.  
 Das habt ir lang da angetriben,  
 Das hat man alls ins rehtpuch geschriben.  
 Darümb so merkt, was ich euch sag!  
 Von heut über vierzehen tag  
 So kumpt herwider mit euren sprüchen!  
 (KF Nr. 102, S. 772, Z. 13-21)

Hinter der so häufig zu beobachtenden Gewohnheit, das Urteil aufzuschieben, könnte sich eine Anspielung auf die im Spätmittelalter zu beobachtende Praxis der Prozessverschleppung verbergen.<sup>26</sup> Die szenische Darstellung eines Gerichtspersonals, das der engagierten Beschreibung von Schandtaten lauscht, dieselben zwar mit nicht weniger genüsslich ausgemalten, drastischen Strafen ahnden will, dann aber lediglich zu dem Entschluss kommt, die Entscheidung zu vertagen, gewänne vor diesem Hintergrund eine gewisse Brisanz. Dem Zuschauer zeigt sich, wenn man diesem Gedanken folgt, damit eben keine fiktive Welt, die in keinerlei Bezug zu seiner Lebenswirklichkeit steht, sondern deren verzerrtes, übertriebenes Abbild, dessen Absurdität oder, wenn man so will, Verkehrtheit offenkundig ist. Hinter den auf die Bühne gebrachten, fastnachtstypischer Ausgelassenheit entsprechenden Streitsachen, die sich mitunter nur den Anschein eines der Lösung bedürftigen Konfliktes geben, könnte sich so die Anspielung auf einen gesellschaftlichen Konflikt anderer Dimension verbergen.

Bemerkenswert ist darüber hinaus der in den Spielen zu beobachtende Gebrauch von Rechtssprache in Form von juristischen Fachtermini, Rechtsregeln und Rechtssprichwörtern, die zum einen dazu dienen, die Illusion eines formalisierten Gerichtsprozesses überhaupt erst entstehen zu lassen. Schließlich handelt es sich bei den Nürnberger Spielen um so genannte Einkehrspiele, die von einer von Haus zu Haus ziehenden, vornehmlich aus jungen Handwerkern bestehenden Spieltruppe aufgeführt wurden und entsprechend nur eingeschränkt auf Requisiten und noch weniger auf Kulissen zurückgreifen konnten. Zum anderen könnte die auffallend häufige Verwendung der formelhaften Sprache und die sich anschließende, auf das Gelächter der Zuschauer zielende, komische Kontrastierung auch als eine Form der Kritik aufgefasst werden, nimmt man mit dem Rechtshistoriker Ekkehard Kaufmann an, »[d]aß Form und Autorität, Form und

<sup>26</sup> Nöcker: Rechtswirklichkeit (s. Anm. 15), S. 68; anders Catholy: Fastnachtspiel (s. Anm. 22), S. 35 f.



Herrschaft im Zusammenhang stehen«.<sup>27</sup> In dem auf Gelächter zielenden Zitat der Gerichtsform und der Rechtsformeln könnte sich so ein Angriff auf die hinter der Form stehende Autorität verbergen.

Die häufige Verwendung juristischer Termini sowie die in den Spielen mitunter auftretenden gelehrten Juristen und Doctores<sup>28</sup> spiegeln darüber hinaus eine Entwicklung wider, die im ausgehenden Mittelalter ihren Höhepunkt erreicht: die so bezeichnete Rezeption des römischen Rechts. Dass diese eher in der »Verwissenschaftlichung des deutschen Rechtswesens und seiner Träger«<sup>29</sup> und eben nicht in erster Linie in der Übernahme von Gesetzestexten bestand, wird in der rechtsgeschichtlichen Forschung nicht mehr angezweifelt.<sup>30</sup> In Nürnberg sind seit Mitte des 14. Jahrhunderts Juristen nachgewiesen, die zunächst den Rat, Anfang des 15. Jahrhunderts auch die Gerichte auf der Grundlage ihres zumeist an italienischen Universitäten erworbenen, gelehrten Wissens berieten. Die zunehmende Formalisierung des Rechtsganges fand ihren Niederschlag in der Nürnberger Reformation von 1479, einer grundlegenden Überarbeitung des Bürgerrechts. Die Gerichtsspiele werden also bezeichnenderweise genau zu einer Zeit verfasst und aufgeführt, in der sich die Rechtsprechung umfassend wandelt. Die Beliebtheit gerade der Gerichtsspiele ist nur zum Teil damit zu erklären, dass das Modell des Gerichtsprozesses in besonderer Weise die Einfügung von fastnachtstypischen, groben Scherzen erlaubt. Es ist kein Zufall, dass in den Texten eine Institution zum Thema wird, die großen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben der Reichsstadt hatte und zum Zeitpunkt der Spielaufführungen in einem erheblichen Wandel begriffen war. Mit dem Fastnachtspiel eröffnet sich vor allem den von politischer Teilhabe ausgeschlossenen Handwerkern ein Raum, gesellschaftliche Konflikte in verzerrt-komischer Weise sichtbar werden zu lassen.

---

27 Ekkehard Kaufmann: *Deutsches Recht. Die Grundlagen*. Berlin: Erich Schmidt 1984, S. 66.

28 Siehe dazu insbesondere die Spiele KF Nr. 40 und KF Nr. 41.

29 Franz Wieacker: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. Unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1967, S. 131.

30 Wolfgang Sellert: *Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der frühen Neuzeit: Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse*. In: Hartmut Boockmann/Ludger Grenzmann/Bernd Moeller/Martin Staehelin (Hg.): *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge, Bd. 228), S. 115–166, hier 117.

#### IV Übergriffe und Gewalthandeln

Ging es bislang um das textbasierte Schauspiel, sei die Aufmerksamkeit nun auf ein erweitertes Theaterverständnis gelenkt, das kulturelle Praktiken und Alltags-handeln in den Blick nimmt und an die Vorstellung des Aktionsraums kultureller Praxis als Bühne anknüpft.<sup>31</sup> Entsprechend umfasst die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche städtische Theatralität alle schaustellerischen Darbietungen, darunter die textfreien Ausdrucksformen des Fastnachtstheaters wie beispielsweise Rituale und Bräuche. Um diesen Typus theatraler Fastnachtsaktivitäten und seine Rolle im Kontext eines aufrührerischen Ereignisses wird es im Folgenden gehen.

In seiner *Weißenhorn Historie* berichtet der Chronist Nikolaus Thoman, dass im Jahr 1489 am frühen Morgen des Fastnachtsmontags (2. März) eine Gruppe Ulmer in das nur wenige Kilometer entfernte Dorf Unterkirchberg zog, es brandschatzte und plünderte. Sie trieb das Vieh auf Gögglingen zu und wandte sich dann in Richtung Donaustetten. Aus dem nahen Oberkirchberg eilte Hans von Rechberg<sup>32</sup> mit seinen Soldaten zu Hilfe, und auch die Unterkirchberger Bauern nahmen die Verfolgung auf. Bis auf zwei oder drei, die davonkamen, wurden alle Räuber erstochen. Man zählte zunächst 60, dann 70 und zuletzt 74 Tote und gab Nachricht nach Weißenhorn, wo Hans' Bruder Albrecht von Rechberg<sup>33</sup> Hauptmann war. Die Toten wurden nach Ulm geführt und dort begraben, und es erging Meldung an Herzog Georg den Reichen von Bayern-Landshut (1479–1503).<sup>34</sup>

31 Vgl. die Diskussion bei Erika Fischer-Lichte: *Ästhetik des Performativen*. Frankfurt/M.: transcript 2004, S. 31 f., die Aufführungen als »körperlich vollzogene Handlungen im Raum [...], die von mindestens einem anderen wahrgenommen werden« (S. 54), begreift.

32 Hans der Reiche von Rechberg von Hohenrechberg zu Brandenburg (seit 1481) und Babenhausen (seit 1503). Zur Person s. Hans-Wolfgang Bächle: *Das Adelsgeschlecht der Rechberger. Burgen und Schlösser, Kirchen und Kapellen, Kunstwerke und Grabdenkmäler*. Schwäbisch Gmünd: Remsdr. Sigg, Härtel 2004, S. 82; Thomas Reich: *Herrschaftsbildung und Herrschaftskräfte auf dem Gebiet des Altlandkreises Illertissen*, Diss. masch. Augsburg 2000. <http://opus.bibliothek.uni-augsburg.de/opus4/frontdoor/index/index/docId76> (zuletzt eingesehen am 16.07.2013), S. 200, 356 f., 464 f.

33 Zu Albrecht II. von Rechberg zu Illereichen s. Bächle: *Das Adelsgeschlecht* (s. Anm. 32), S. 83 f.; Reich: *Herrschaftsbildung* (s. Anm. 32), S. 207, 519–540 (mit weiterer Lit.).

34 Nikolaus Thoman: *Weißenhorn Historie*. In: *Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben*. Hg. von Franz Ludwig Baumann. Hildesheim, New York: Olms 1975 [Nachdr. der Ausg. Tübingen 1876 (BLVSt, Bd. 129)], S. 1–240, hier 26 f.; Neudruck (aus der vorgenannten Ausgabe) *Weißenhorn*: Anton H. Konrad 1968 mit weiterem Material, einem Register und Nachworten von Horst Gaiser und Anton H. Konrad. – Zur Person Thomans (um 1457–1545), über den nur wenige Nachrichten vorliegen, und zu seiner Chronik, die neben zahlreichen Abschriften in zwei autographischen Redaktionen (»Weißenhorner Original« = Hs. A, 1480–1536; »Wiener Original« = Hs. B, Umarbeitung, beendet 1542) erhalten ist, s. Baumann

Die geschilderte Begebenheit steht in Zusammenhang mit der »expansive[n] und teils auch gewalttätige[n] Territorialpolitik«,<sup>35</sup> die Herzog Georg von der ober-schwäbischen Herrschaft Kirchberg-Weißenhorn aus betrieb.<sup>36</sup> Das südlich der Reichsstadt Ulm gelegene Gebiet, das den Schauplatz des Raubzugs bildete, gehörte zu dieser Herrschaft;<sup>37</sup> Ober- und Unterkirchberg waren zwei ihrer Amtssitze (zu Hans von Rechberg gehörig), und die Herren von Rechberg zu Illereichen standen vielfach in ihren Diensten.<sup>38</sup> Der Weißenhorner Pfleger und Landrichter Ludwig von Habsberg realisierte die herzoglichen und ebenso seine persönlichen Interessen durch gewaltsame Streifzüge in die Gebiete der kleinen schwäbischen Reichsstände. Vor allem seine harte Durchsetzung des Gerichtszwangs bedrohte die etablierten Ordnungsstrukturen beträchtlich.<sup>39</sup> Reichsstädte, Klöster und Adel klagten über erhebliche Beschädigungen. Die Jahre 1486–1489 waren von gegenseitigen Angriffen, Raubzügen und Gefangennahmen geprägt,<sup>40</sup> in die auch

---

(s. diese Anm.), S. 232–240, 798f.; Horst Gaiser (s. diese Anm.), S. 1\*–7\*; Hanno Rütter: *Der Mythos von den Minnesängern. Die Entstehung der Moringen-, Tannhäuser- und Bremberger-Ballade*. Köln, Weimar, Wien: Böhlau 2007, S. 89–92. – Für den Hinweis auf diesen chronikalen Bericht danken wir Wolf-Henning Petershagen (Ulm).

35 Sarah Hadry: Artikel »Kirchberg-Weißenhorn, Herrschaft«. In: *Historisches Lexikon Bayerns*. [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel\\_45801](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45801) (zuletzt eingesehen am 16.07.2013), Druckversion des Artikels als pdf, S. 2.

36 Ebd., S. 2.

37 Dies.: *Neu-Ulm. Der Altlandkreis*. München: Kommission für bayerische Landesgeschichte 2011 (*Historischer Atlas von Bayern. Teil Bayern, Bd. I,18*), S. 157–160 (s. Karte 6 auf S. 159); Reich: *Herrschaftsbildung* (s. Anm. 32), S. 519–540 (mit weiterer Lit.).

38 Die an der Iller ansässigen ritteradligen Herren von Rechberg (in der Linie Hohenrechberg) waren 1387–1475 die Pfandherren von Weißenhorn und später weiterhin in niederbayerischen Diensten tätig. Vgl. Joseph Holl: *Geschichte der Stadt Weißenhorn*. Neudruck nach der Ausgabe von 1904. Weißenhorn: Konrad Holl 1983, S. 36–38; Reinhard Stauber: *Herzog Georg der Reiche von Niederbayern und Schwaben*. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte*, Nr. 46 (1986), S. 611–670, hier 669f.; ders.: *Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505*. Kalmünz/Opf.: Lassleben 1993 (*Münchener historische Studien. Abt. Bayerische Geschichte, Bd. 15*), S. 206; Hadry: *Neu-Ulm* (s. Anm. 37), S. 127f. – Albrecht von Rechberg tritt 1491–1499 als herzoglich-bayerischer Pfleger von Weißenhorn in Erscheinung und Hans von Rechberg 1488–1495 als Pfleger von Kirchberg (Amtssitz in Oberkirchberg); vgl. Reich: *Herrschaftsbildung* (s. Anm. 32), S. 207, 357. Insbesondere befehligten beide herzogliche Truppen, vgl. Stauber: *Herzog Georg* (s. diese Anm.), S. 669; ders.: *Reichspolitik* (s. diese Anm.), S. 217, 496.

39 Vgl. Holl: *Stadt Weißenhorn* (s. Anm. 38), S. 60–66; Stauber: *Herzog Georg* (s. Anm. 38), S. 636f.; ders.: *Reichspolitik* (s. Anm. 38), S. 208–216; Tobias Ranker: *Weißenhorn – Ein wittelsbacher Stützpunkt*. In: *Weißenhorner Profile 1160–2010. Beiträge und Untersuchungen zur Stadtgeschichte*. Weißenhorn: Verlag des Heimat- und Museumsvereins Weißenhorn 1908 e.V. 2010 (*Kataloge und Schriften des Weißenhorner Heimatmuseums, Bd. 5*), S. 69–79, hier 71–73.

40 Die Überfälle schildert eindrücklich Thoman: *Weißenhorner Historie* (s. Anm. 34),

die Mitglieder der Ritterfamilie von Rechberg involviert waren, indem sie etwa herzogliche Truppen befehligten und Übergriffe von zur Pflege erhaltenen Expansionszentren aus durchführten.<sup>41</sup> Kaiser Friedrich III. verhängte im Januar 1488 über Ludwig von Habsberg die Reichsacht, weil dieser im Dezember 1486 die Prämonstratenserabtei Roggenburg besetzt hatte, infolgedessen Abt Georg Mahler nach Ulm, seinem Schutzherrn, geflohen war.<sup>42</sup>

Der in der *Weissenhorner Historie* belegte Überfall vom 2. März 1489 war Element der kriegerischen Austragungen im Konflikt zwischen dem Schwäbischen Bund und Niederbayern während der Acht Ludwig von Habsbergs in den Jahren 1488–1489. Sie resultierten aus den Streitigkeiten um das Kloster Roggenburg und hatten in der Auseinandersetzung zwischen der Reichsstadt Ulm und Herzog Georg um Hoheitsrechte ihren übergreifenden Hintergrund.<sup>43</sup> Zu den zahlreichen blutigen Raubzügen um Ulm, die zur Unterstützung Abt Georgs von der Stadt ausgingen, dürfte der Raubzug nach Unterkirchberg gehört haben. Zu seinem Zeitpunkt war zwar die Acht kurz zuvor aufgehoben worden,<sup>44</sup> doch wurden die Streitigkeiten zwischen dem Schwäbischen Bund und Niederbayern erst später im Jahr beigelegt und wirkten auch in den Folgejahren auf der Ebene gewaltsamer Übergriffe nach.<sup>45</sup>

Nikolaus Thomans chronikaler Bericht ist nicht nur deswegen aufschlussreich, weil er relativ ausführlich ein eindrucksvolles Beispiel für eine gewaltsame Ausschreitung in einer ohnehin von Überfällen gekennzeichneten Zeit während der Acht Ludwig von Habsbergs bietet. Er zeigt auch mustergültig die rhetorisch-narrativen Strategien eines obrigkeitstreuen Stadtchronisten in Zeiten massiv

S. 16–28. Vgl. auch Stauber: Herzog Georg (s. Anm. 38), S. 657 f.

41 Vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 3: 1488–1490. Bearb. von Ernst Bock. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1972 (Deutsche Reichstagsakten: Mittlere Reihe, Bd. 3), S. 458 f., Anm. 145; Stauber: Herzog Georg (s. Anm. 38), S. 669 f.; ders.: Reichspolitik (s. Anm. 38), S. 217, 378.

42 Vgl. ders.: Herzog Georg (s. Anm. 38), S. 654–658; ders.: Reichspolitik (s. Anm. 38), S. 398 f.

43 Ein ausführlicheres Referat der territorialpolitischen Zusammenhänge ist im Rahmen der Projektarbeit in Vorbereitung.

44 Die Auslösung Ludwigs aus der Acht erfolgte am 17.02.1489, also nur zwei Wochen vor dem Überfall auf Unterkirchberg, für den Holl: Stadt Weißenhorn (s. Anm. 38), S. 67, vermutet: »Wenn in Ulm die Aufhebung der Acht noch nicht bekannt war, mag dies als Schlusszene erscheinen«. Friedrich III. setzte am 18.02. den Schwäbischen Bund in Kenntnis, am 24.02. Ulm und die weiteren oberschwäbischen Reichsstädte (vgl. Reichstagsakten [s. Anm. 41], Nr. 166a–c). Nur einen Tag vor dem Überfall, am 01.03., erging zum wiederholten Mal an den Bund und sehr wahrscheinlich an die Reichsstädte das kaiserliche Gebot, die Übergriffe gegen die Herzoglichen zu unterbinden (Nr. 166e–f). Ulm hat dieses Mandat sicher vor dem 12.03. erhalten und allen »pfendern« seines Machtbereichs ihr Treiben bis aufs Weitere untersagt (vgl. Nr. 166i).

45 Zu den gewaltsamen Konflikten s. Holl: Stadt Weißenhorn (s. Anm. 38), S. 66–70.

bedrohter territorialer und hoheitsrechtlicher Ordnung auf: Über eine gezielte Beschreibungssprache, Motivik und ironische Kontrastierung führt Thoman, der seit 1488 Kaplan und Notar in Weißenhorn war und seine *Historie* dem Rat der Stadt widmete, das Ausmaß der Bedrohung mit Nachdruck vor Augen. Entsprechend propagandistisch sind die rhetorischen Mittel angelegt. Zum einen stilisiert er Hans von Rechberg zum schützenden Ritter sowie die leibeigenen Bauern (»arme leut«) der Herrschaft einerseits zu wehrlosen Opfern und – in dramaturgischer Klimax – andererseits zu tapferen Helden. Dazu dienen das Motiv des in Brand gesetzten Hauses, das der Frau im Kindbett, der die Bettstatt geraubt wird, das des alten getöteten Mannes und das des mutigen Boten, der, beinahe zu Tode geschlagen, entkommen und Hans von Rechberg alarmieren kann.<sup>46</sup> Auch wird betont, dass es den Bauern gelingt, den Räubern aus eigener Kraft das Vieh wieder abzugewinnen<sup>47</sup> und nach dem Sieg den geplünderten Hausrat an sich zu nehmen.<sup>48</sup> Zum anderen nimmt Thoman gegenüber den Ulmer Räubern, die er »gutgewinner« und »echter« nennt,<sup>49</sup> eine ironische Erzählhaltung ein. Nicht nur unterstellt er ihnen durch die rahmenden Verweise auf die bereits aufgehobene Acht Ludwig von Habsbergs,<sup>50</sup> das Dorf unter dem Deckmantel

46 »Sy namen ayner kuntbetterin die bett, verbranten ain hauß, schlugen ainen alten man zu todt. Ayner waß in dem selben hauß, der hieß Hans Baur, ain fraydug [»mutiger, kühner«] man, den hetten sy geren zu todt geschlagen, er kam aber mit gewalt von ynen [Zusatz Hs. A: er sprang frey zu aynem hewladen heraus mit ayner hellenbarten, schlug sich frey von inen], eylet Oberkurchberg zu, und saget Hansen von Rechberg und andren die mer, wie eß gieng [...]« (Thoman: Weißenhorner *Historie* [s. Anm. 34], S. 26).

47 »Da hetten sy das dorf plindert, und trubten das fuch auf Gecklingen zu, das ward ynen bald abgeeylt, wann der recht hauf zoch auf Dungenstetten zu« (ebd., S. 26).

48 »Da funden die armen leyt von Underkirchberg bey den toten korpren ire hab und guter, kannten [!], pffannen, kessel, kusse, pfulben« (ebd., S. 27).

49 Im Frühneuhochdeutschen bedeutet »gutgewinner« »Räuber; Soldat, der sich vom Plündern oder von der Kriegsbeute ernährt«, vgl. Frühneuhochdeutsches Wörterbuch. Begr. von Robert R. Anderson. Hg. von Ulrich Goebel. Berlin, New York: de Gruyter, hier Bd. 1, Sp. 751 f. Thoman: *Weißenhorner Historie* (s. Anm. 34) verwendet den Begriff konsequent für (wegelagernde oder streifende) Gruppen, die Leben oder Besitz anderer zu schädigen oder abzugewinnen suchen (»thet [...] schaden [...] an leyb und an gut« S. 13); weitere Stellen s. im Register des Neudrucks (s. Anm. 34), S. 32\* s.v. »gutgewinner«; »echter« bezeichnet neben »denjenigen, die in der Acht stehen« allgemein »Feind, Verfolger« und ferner – was bei Thoman anzusetzen ist – »diejenigen, die die Acht vollziehen«, vgl. Frühneuhochdeutsches Wörterbuch (s. diese Anm.), Bd. 7, Sp. 563 f. Auch an anderer Stelle wendet Thoman beide Bezeichnungen auf eben jene Truppen, die von Ulm aus herzogliche Hintersassen, Amtsleute und Besitzungen überfallen: »Da lagen die gutgewinner und echter allenthalben auf den strassen, zu Ulm vor dem tor in gerten, zu Bibrach, zu Meimingen, Giengen, wa sy sich kunte enthalten. Wa sy ain herzogischen erwuschten, der must sich leyden [...]« (Thoman: *Weißenhorner Historie* [s. Anm. 34], S. 19).

50 So heißt es zu Beginn: »[...] Umb weychennechten da was keyser Friderich zu Ynßbruck, ach [»auch«] unser gnediger herr, herzog Jorg, da ward die acht aufgehapt, yederman geabsolviert« (ebd., S. 26), und zum Schluss: »Nach dem beschach nichts mer besonders, wan die acht was aufgehöpt, wart von tag zu tag besser« (ebd., S. 27).

des Rechtstitels gegen das kaiserliche Mandat zu überfallen, sondern er führt auch ihre Niederlage im Stil einer drastischen Schlachtschilderung vor Augen und stellt die Überlegenheit der herzoglichen Truppe heraus: »ain ordnung« aus Reitern und Fußsoldaten – Thoman nennt 24 bzw. acht – vermag es gemeinsam mit den Bauern, mehr als 70 Gegner mit Pferden niederzutampeln oder mit Speießen und Hellebarten zu erstechen.<sup>51</sup> Die auf Steigerung angelegte Trias der Todeszahlen unterstreicht die Leistung im Kampf,<sup>52</sup> ebenso die Betonung, dass nahezu alle Gegner getötet wurden und zwar, so suggeriert es die Darstellung, ohne Verluste in den eigenen Reihen.

Vor allem aber gipfelt die ironische Erzählhaltung in dem Rekurs auf einen Fastnachtsbrauch, den Thoman gleich zu Beginn als Anlass für den gewaltsamen Übergriff einführt:

[...] da ward die acht aufgehapt, yederman geabsolviert. Da waren noch ful [›viel‹] gutgewinner zu Ulm, die hetten kein zerung [Hs. A: kein erlach zu essen] auf die faßnacht, wolten ain erlin hollen und zugen zu Ulm auß am montag nach der herren fasnacht fru, anno domini 1489, gen Underkirchberg in das dorf [...].<sup>53</sup>

Nach Aufhebung der Acht befanden sich noch immer<sup>54</sup> zahlreiche »gutgewinner« in Ulm. Weil es ihnen also an einem Fastnachtsmahl mangelte (»hetten kein zerung auf die faßnacht«), entschlossen sie sich zu dem Heischebrauch des Öhrleinholens (»wolten ain erlin hollen«) – einem Brauch, bei dem zur Fastnacht auf gegenseitigen Besuchsgängen im Nachbarschafts-, Freundschafts- und Arbeitsverbund ursprünglich schmalzgebackene Fastnachtsküchlein verlangt und gemeinschaftlich verzehrt wurden, nämlich die so genannten Öhrlein (»er[n]lein« oder »erlach«). Vielfach nahm der Brauch die Form aufwändiger Bewirtungen und Natural- oder Geldzuwendungen an, und teils bezeichnet die Phrase ›Öhrleinholen‹ nichts anderes als ›Fastnachtsgelage halten‹; das Festelement gehörte ebenso zur offenen Straßenfastnacht wie zu den repräsentativen Feiern der Obrigkeit.<sup>55</sup>

51 »[...] da machten sy ain ordnung, und hielten all raisig [›Berittene‹] neben ainandren und sprenghen under sy, stiessen sy mit den spiessen und pferden nieder fur und fur, wölcher das böst [›Beste‹] möcht thön, des gleichen die fußknecht mit iren hellenbarten. Indem kamen die bauren ach [›auch‹] zu dem schertz, die halfen [...]« (ebd., S. 27).

52 »So bald die schlacht beschach, schicket Hans von Rechberg eyletz seinen knaben Jorgen Koch her gen Weyssenhoren, das er seinen bruder Albrechten, dem hauptman, und andern edlen sagt, wie es gangen were, das er mit sampt andren bey den 60 echter erstochen hette. Nit in ainer stund darnach kam ain andre botschaft, wie das wol 70 erstochen weren, darnach alß sy recht wurden gezelt, da waren ir 74« (ebd., S. 27).

53 Ebd., S. 26.

54 Oder: Trotz Aufhebung der Acht befanden sich dennoch [...]; »noch« kann hier sowohl ›noch immer‹ als auch ›dennoch‹ bedeuten.

55 Zum Brauch vgl. Hans Moser: Städtische Fastnacht des Mittelalters. In: Masken zwischen Spiel und Ernst. Beiträge des Tübinger Arbeitskreises für Fastnachtforschung.

Im Weiteren wandelt Thoman den Ausdruck ›Öhrleinholen‹ metaphorisch-ironisierend ab und wendet ihn auf die blutigen Stiche, mit denen die Bauern den Räubern den Überfall vergelten – statt ›Öhrlein-holen‹ heißt es nun ›Erlachgeben‹ bzw. (in der Parallelüberlieferung) ›die Erlach mit Blut bestreichen‹:

Indem kamen die bauren ach [·auch·] zu dem schertz, die halfen den echter die erlach geben [Zusatz Hs. A: bestrichen ynen dieselben mit plut], und wurden all erstochen, kamen uber zwen oder trey nit davon.<sup>56</sup>

Thomans Erklärungsstrategie zufolge nahm die Plünderung am Fastnachtsmontag ihren Ausgang in einem fastnächtlichen Heischebrauch. Es ist nicht sicher zu entscheiden, ob in ihm tatsächlich der ›äußere Anlass‹ zu suchen ist – wiewohl sich die ›Ursache‹ in den politisch-territorialen Konflikten finden lässt – oder ob es sich um ein ausschließlich rhetorisch genutztes Stilelement handelt, das den ironischen Erzählgestus vollends auf die Spitze treibt; denn auch bei einem lediglich am kalendarischen Festtermin orientierten fiktionalen Entwurf konnte Thoman damit rechnen, dass sein Publikum die beiden Aspekte ›fastnächtlicher Heischebrauch‹ und ›tödliche Heimsuchung‹ assoziativ verknüpfte, liefert die Chronik doch eine eindrucksvolle Darstellung für die nicht selten auch andernorts belegten gewaltsamen Übergriffe, die in der Fastnacht ihren Ausgang nahmen und in Totschlag endeten.<sup>57</sup> Für Ersteres spricht jedoch, dass sich den »gutgewinnern« Ulmer Wirte angeschlossen hatten, bei denen sie – wohlhmöglich eigens, um an den Fastnachtsfeierlichkeiten der Reichsstadt teilzunehmen – eingekehrt waren.<sup>58</sup> So ist denkbar, dass man aus der fastnächtlichen Stimmung heraus den Plan fasste, sich gewaltsam Fastnachtszuwendungen zu verschaffen, und dass man dazu auf eine bewährte Form der Konfliktaustragung aus den vergangenen Jahren zurückgriff: die gewaltsame Pfändung im gegnerischen Umland. Die immer noch schwelenden Aggressionen gegenüber der herzoglichen Partei mögen ihr Übriges dazu getan haben. Dass sich dem Weißenhorner Chronisten in diesem Fall umso mehr die Möglichkeit bot, das ironische Potential metaphorischer Bedeutung zu nutzen, ist unverkennbar. Indem er eine traditionelle

---

Tübingen: Vereinigung für Volkskunde 1967 (Volksleben, Bd. 18), S. 135–202, hier S. 178–182; Norbert Schindler: Fasnachtsküchlein. Zur Geschichte und Metaphorik eines sozialen Gebäcks. In: Historische Anthropologie 8 (2000), S. 28–61.

56 Thoman: Weißenhorner Historie (s. Anm. 34), S. 27.

57 Vgl. z. B. für den Schweizer Raum Peter Pfrunder: Pfaffen, Ketzler, Totenfresser. Fastnachtskultur der Reformationszeit – Die Berner Spiele von Niklaus Manuel. Zürich: Chronos 1989, S. 80–90 und bes. zu gewaltsamen, überfallähnlichen Heischehängen S. 90–92; Heidy Greco-Kaufmann: Vor rechten lütten ist guot schimpfen. Der Luzerner Marcolfus und das Schweizer Fastnachtspiel des 16. Jahrhunderts. Bern u. a.: Peter Lang (Deutsche Literatur von den Anfängen bis 1700, Bd. 19), S. 33–40; dies.: Zuo der Ere Gottes, vfferbuwung dess mentschen vnd der statt Lucern lob. Theater und szenische Vorgänge in der Stadt Luzern im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. 2 Bde. Zürich: Chronos 2009, hier: Bd. 1, S. 197–203.

58 »Es waren ach [·auch·] etlich wurt [·Wirte·] von Ulm, da sy zert hetten, ach dabey [...]« (Thoman: Weißenhorner Historie [s. Anm. 34], S. 27).

fastnächtliche Heischeform, die wirtschaftliche und materiale Ansprüche rituell zum Ausdruck bringt, in den Kontext politischer Konflikte stellt, trägt er in besonderer Weise deren Charakter als eines Kippphänomens zwischen theatraler Fastnachtsaktivität und gewaltsamer Entgrenzung Rechnung.

Auf die Thesen Bob Scribners zu traditionellen Heimsuchungen zur Fastnacht wurde bereits hingewiesen. Er beobachtet für die Reformation die Umfunktionalisierung fastnächtlicher Heischeformen. Wie das Beispiel von Unterkirchberg zeigt, begegnet die Umdeutung dieser theatralen Fastnachtsaktivität bereits im Zusammenhang mit spätmittelalterlichen politischen Konflikten im Umfeld der Reichsstadt Ulm. Diese Beobachtung wirft die Frage auf nach den Elementen der Ulmer Fastnacht einerseits, den daraus resultierenden Entgrenzungen andererseits und nicht zuletzt nach den Maßnahmen reichsstädtischer Ordnungspolitik.

Wolf-Henning Petershagen hat dargelegt, dass es in Ulm zum einen eine »allgemeine, offene Fastnacht«<sup>59</sup> gab und zum anderen »die von den Gesellen organisierte, die von deren Gruppen entweder öffentlich für das städtische Publikum oder in geschlossenem Rahmen für sich selber praktiziert wurde.«<sup>60</sup> Die Zünfte organisierten in ihren Herbergen Feiern, Festmähler und Tänze sowie das Fischerstechen auf der Donau; die Aktivitäten waren stets beim Rat zu beantragen. Zur offenen Fastnacht gehörten wiederum das Trommeln und Pfeifen auf der Straße, die Maskierung und Kostümierung, Umzüge mit fahrbaren Untersätzen und ferner Heischegänge. Dem in Ulm intensiv öffentlich gepflegten Heischebrauch des Öhrleinholens verhalf der Rat dadurch zu einem quasi-institutionellen Charakter, dass er die Zahlung tariflicher Leistungen an ihn band. Weitere theatrale Elemente waren szenische Darstellungen, die Aufführung von Schauspielen und der Vortrag von Fastnachtssprüchen.<sup>61</sup>

Im Spiegel der städtischen Quellen stellt sich die Ulmer Fastnacht als eine ›Fastnacht der Anträge‹ sowie als eine ›Fastnacht der Einschränkungen und Verbote‹ dar. Gleichwohl dokumentieren hinreichend viele Genehmigungen eine rege Fastnachtstradition. In erster Linie war es dem Rat an der öffentlichen Ordnung gelegen. Hierzu gehörte etwa auch, dass er in Pestzeiten die Fastnacht verbot<sup>62</sup> oder Konflikte im Zusammenhang mit Natural- und Geldzuwendungen beim Öhrleinholen beilegte und entsprechende Regelungen festsetzte.<sup>63</sup> Die offene Fastnacht ist besonders in den seit dem 16. Jahrhundert erhaltenen Ulmer Rufen

59 Wolf-Henning Petershagen: Schwörpflicht und Volksvergnügen. Zur Verfassungswirklichkeit und städtischen Festkultur in Ulm. Stuttgart: Kohlhammer 1999 (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 29), S. 223.

60 Ebd.

61 Zu den Elementen der Ulmer Fastnacht vgl. ebd., S. 196–199, 223–261.

62 Vgl. ebd., S. 232 f.

63 Vgl. ebd., S. 242–247.



zu greifen, mit denen der Magistrat »für jeden Anlaß und gegen jede Art der Unordnung«<sup>64</sup> städtische Anweisungen an zentralen Orten der Stadt ausrufen und so bekannt machen ließ. Auch für die Fastnacht hielt er mehrere Rufversionen bereit. Anfangs stellten sie spontane Reaktionen auf konkrete Situationen dar und avancierten mit der Zeit zu feststehenden Formeln, die sich je nach Anlass und Bedarf miteinander kombinieren ließen.<sup>65</sup>

Die Sorge des Rats galt vor allem nächtlichen Ruhestörungen und bewaffneten Auseinandersetzungen, weshalb es verboten war, sich zu verkleiden und dabei Waffen zu tragen.<sup>66</sup> Man fürchtete Ausschreitungen im Schutz der Maske, welche die Personenidentifizierung unmöglich machte. Als Beispiel diene ein früher Fastnachtsruf von 1533. Er datiert auf eine Woche vor Aschermittwoch und verbietet es für die gesamte Dauer der Fastnacht bei Geldstrafe, das Gesicht zu ver mummen.<sup>67</sup>

Rúff Masquerade in der faßnacht verbotten 1533<sup>68</sup>

Meine Herrn Burgermaister vnd ain Ersamer Rath Lassen Meniglich Ernstlich gepietten, Das Niemand dise fassnacht/weder bey tag oder nacht/sein angesicht<sup>69</sup> weder mit schempartten noch In ander weg/bedecken verkeren/nach verstellen soll./Dann welches ~~das~~<sup>70</sup> das Vberfarn, sollen Jedes vberfarens vmb ainen gulden vnablässlich gestrafft vnd gepúesst werden./<sup>71</sup> Darnach hat sich meniglich Zurichten vnd vor schaden zúhuetten.

Actum Mittwoch nach Valentinj  
Anno 1533

Der Ruf zeigt eine pleonastische Formelhaftigkeit, die gerade dadurch eine Gesetzeslücke vermeiden soll, dass verschiedene Vermummungsarten des Gesichts aufgezählt werden (»sein angesicht weder mit schempartten noch In ander weg/bedecken verkeren/nach verstellen soll«). Dann aber erkannte der Rat offensichtlich die Notwendigkeit, neben dem Maskierverbot (»sein angesicht«) auch ein eingeschränktes Verkleidungsverbot (»aússerhalb des angesichts«) zu erlassen, und ein entsprechender Zusatz wurde nachgetragen. Er setzt fest, dass Verkleidung nur bei einem ehrbaren Benehmen (»ains zúchtigen Erbern wesens«) zugelassen ist; hingegen droht demjenigen Strafe, der über die Stränge schlägt

64 Ebd., S. 224.

65 Vgl. ebd.

66 Vgl. ebd., S. 225, 232.

67 Stadtarchiv Ulm, A 3680, Nr. 201, Bl. 221<sup>v</sup>; 19.02.1533 (Mittwoch vor Aschermittwoch). Vgl. Petershagen: Schwörpflicht (s. Anm. 59), S. 225.

68 Bl. 221<sup>v</sup>. Von anderer (späterer?) Hand.

69 Nach *angesicht* ist ein Wort (unlesbar) gestrichen.

70 Nach *das* ist der Beginn eines weiteren Buchstabens (*v*?) gestrichen.

71 Einweiszeichen.

(»welcher sich vngeschicklich/ainer wúetenden vffrurischen oder schandtlichen weiß vnd wesens erzaigte«):

+ welcher sich aber<sup>72</sup> sonst Jn vassnacht klaider/aússerhalb des angesichts verkern/  
vnd verstóllen wólle/der soll sich Aúff der gassen vnd Jn heúsern ains zúchtigen  
Erbern wesens hallten vnd befeissen/Dann welcher sich vngeschicklich/ainer wúe-  
tenden vffrurischen oder schandtlichen<sup>73</sup> weiß vnd wesens ~~helt~~ erzaigte/Den will ain  
E. Rat straffen wie er Zú Rat wierdt

Der Befund, dass die Rufe und Ratsprotokolle – wahrscheinlich infolge konkreter Anlässe – vielfach nachträgliche Ergänzungen und die Tendenz zum Pleonasmus zeigen, lässt sich mit Wolf-Henning Petershagen als Reaktion der Obrigkeit auf eine »Strategie der Gehorsamsverweigerung durch präzisen Gehorsam«<sup>74</sup> deuten. Indem die Bevölkerung die Gesetzestexte wörtlich auslegte, nahm sie sich die Freiheit, diejenige Verkleidungsart zu wählen oder in anderen Fällen diejenige Schauspielart (»Tragedi, Comedi oder Spil, wie es Namen haben mag«) aufzuführen, die der Ruf gerade nicht explizit nannte.<sup>75</sup> Die Bevölkerung suchte aber auch, das strenge Reglement zu umgehen, indem sie erst gar keinen Antrag auf Genehmigung stellte. Hier reagierte der Rat sofort, und er griff dadurch entschieden ein, dass er die entsprechende Gesetzes- und Sanktionsgrundlage schuf, etwa im Zusammenhang mit reformatorischen Invektiven gegen die Altgläubigen: Für Ulm ist die reformatorische Neufunktionalisierung etablierter Brauchformen im Sinne Scribners, wie die des Umzugs oder der Kostümierung, gut bezeugt.<sup>76</sup>

Der Ruf, der auf die Vermeidung von »wúetenden vffrurischen« Entgrenzungen zielt, zeigt exemplarisch die Mechanismen des Interaktionsprozesses zwischen fastnächtlicher Aktivität und städtischer Ordnungspolitik auf. Auch insgesamt belegen die chronikalen und städtischen Quellen fastnächtliche Entgrenzungen, die Verbote, Zensurmaßnahmen und Auflagen der Stadtobergkeit nach sich zo-

72 Nach *aber* ist ein Wort gestrichen (worin der erste [a] und letzte [r] Buchstabe lesbar).

73 *oder schandtlichen* ist über der Zeile eingewiesen.

74 Petershagen: Schwörpflicht (s. Anm. 59), S. 224.

75 Vgl. ebd., S. 258–261, Zitat S. 260.

76 Zum Beispiel stellen die Ratsprotokolle entsprechende konfessionell motivierte Parodien unter Gefängnisstrafe: Die obrigkeitliche Reaktion auf eine nachgeäffte Sakramentsprozession (03.03.1525) ist abgedruckt bei Klaus Ridder/Beatrice von Lüpke/Rebekka Nöcker: From Festival to Revolt. Carnival Theatre During the Late Middle Ages and Early Reformation as a Threat to Urban Order. In: Cora Dietl/Christoph Schanze/Glenn E. Ehrstine (Hg.): Power and Violence in Medieval and Early Modern German Theater. Göttingen: V & R unipress 2014, S. 153–167, hier 163; vgl. auch Scribner: Reformation (s. Anm. 6), S. 408, Anm. 17. Die Maßnahme bei einer »schändlichen« Verkleidung im Mönchs- und Nonnenkostüm lautet: »Die Heren So sich Jungst In Klaidung des Menchs und der Nunn So schantlich erzaigt/soltenn sich heut zu mit tag Zu straff In Keler stellen vnd morgen frue widerumben herauß gelassen werden« (Stadtarchiv Ulm, A 3530, Rp 11, Bl. 213<sup>v</sup>; 14.02.1532).

gen. Der Ulmer Rat, der seinerseits zur Fastnacht Gastmähler veranstaltete oder von der geistlichen Obrigkeit dazu eingeladen wurde,<sup>77</sup> griff insoweit ein, als ihm erstens an der Sicherheit der städtischen Ordnung gelegen war, die er immer wieder neu zu justieren hatte, und als er sich zweitens dort als Autorität positionieren musste, wo die Bevölkerung Reibungsflächen suchte und seine Entscheidungsgewalt einzuschränken beabsichtigte. Die eigentliche Bedrohung aber bestand in dem explosiven Potential der Fastnachtsaktivitäten, durch das ein für sich genommen harmloses Festelement wie das Ohrleihen verheerende Folgen nach sich ziehen konnte: Ein spielerisch-inszeniertes Konfliktritual konnte leicht in reale Übergriffe umschlagen. Daran wird drittens deutlich, wie sich eine bewusste Umdeutung und Neufunktionalisierung von Fastnachtsritualen auswirkte, die sich an größere übergreifende Konfliktzusammenhänge rückbinden lässt.

Fastnacht erweist sich in besonderem Maße dort als Indikator und Katalysator für Konflikte, wo sie eine Art Durchführungsrahmen für Gewalt- und Aufruhrhandlungen bereitstellt oder deren auslösendes Moment bildet. Dabei fungieren die Fastnachtsrituale vielfach als eine Form der Maskierung von sozialer Entgrenzung. Die situativ-explosive Kippbereitschaft, die den theatralen Formen im Kontext der Fastnacht inhärent ist, ließ sich aus Sicht der Obrigkeit kaum vorbeugend steuern, sondern der Rat sah sich der Notwendigkeit gegenübergestellt, in akute Ordnungstransgressionen einzugreifen. Blickt man von hier aus zurück auf den gewaltsamen Überfall auf das Dorf Unterkirchberg, so hätte der Rat mit seiner Politik der Fastnachtsanträge, -genehmigungen und -verbote im Vorfeld seiner kaum Herr werden können. Die Frage ist, ob er seiner im konkreten Fall überhaupt hätte Herr werden wollen. Weil der Einfall in Unterkirchberg im Zusammenhang mit territorialen Machtansprüchen zu sehen ist, goutierte die städtische Obrigkeit möglicherweise die funktionale Transformation von fastnächtlichen Ausdrucksformen. Denn im stadt- wie im territorialpolitischen Agieren der Obrigkeit ging es stets um die Sicherheit der städtischen Gesellschaft in Bezug auf innere soziale Konflikte sowie auf äußere politische Konflikte, die ein Bedrohungspotential für die städtische Machtposition besaßen. Mit Herzog Georgs landesfürstlichem Obrigkeitsanspruch lag eine solche Bedrohung vor. Die Ulmer Wirte, die sich an dem Raubzug beteiligten, verstanden ihr fastnächtliches Unternehmen nicht nur als Vergeltungsschlag für Repressionen der herzoglichen Truppen, sondern wohlmöglich auch als einen stadtpolitisch gewollten Beitrag, der Bedrohung von außen gewaltsam zu begegnen. In dieser Perspektive ließ sich das der Fastnacht eignende Potential zum Konflikt in bestimmten Fällen für die Stabilisierung der eigenen Position innerhalb der territorialpolitischen Machtordnung nutzen.

---

77 Vgl. Petershagen: Schwörpflicht (s. Anm. 59), S. 243 f., 247.

## V Folgerungen

Das Theater als soziale und symbolische Kommunikation ist besonders geeignet, um Konflikthandeln und Bedrohungsempfinden zum Ausdruck zu bringen. Daher lässt sich das Fastnachtstheater als eine Schnittstelle zwischen sozialen und symbolischen Ordnungen betrachten. Wir verstehen deshalb das Fastnachtstheater im Untersuchungszeitraum als ein jährlich wiederkehrendes Ambivalenz- und Kippphänomen, das Angehörige unterschiedlicher sozialer Gruppen zusammenbringt und interagieren lässt (städtische Eliten, Handwerker, Randgruppen, Außenseiter), das aus der Sicht der städtischen Eliten und des »einfachen Volkes« unterschiedlich bewertet wird, das eine kulturell-inszenatorische und eine sozial-ordnungspolitische Komponente umfasst (Feier und Inszenierung vs. Disziplinierung und Verbot der verkehrten Welt des Fastnachtstheaters), das in der Stadtgesellschaft sowohl konfliktabschwächend als auch konfliktgenerierend wirkt, das bei den Beteiligten Emotionen der Hochstimmung aber auch der Bedrohung erzeugt (Räte antizipieren Gewalthandlungen und Unruhen, Handwerker Verbote und Repressionen, Kirchenrepräsentanten den Verlust der sittlichen Integrität, Juden den offenen Ausbruch von Übergriffen u. a.), das den Durchführungsrahmen für Gewalt- und Aufruhrhandlungen darstellt (als eine Form der Maskierung von sozialer Entgrenzung), und das deshalb Gegenstand der Kommunikation auf unterschiedlichen Ebenen in der städtischen Gesellschaft ist (an den Fastnachtstagen und auch sonst im Jahr).